

Dr. Berthold Schäfer

Bundesverband Baustoffe – Steine und
Erden e.V.

**Bundesverband Baustoffe –
Steine und Erden e.V.**

Die neue Bauproduktenverordnung aus Sicht der Hersteller

Dr.-Ing. Berthold Schäfer



Übergeordnete Ziele werden fortgeschrieben

Harmonisierung von Standards und Angaben

- Ziele der Bauproduktenverordnung
 - Inverkehrbringen von Bauprodukten
 - Freier Warenverkehr
 - Abbau technischer Handelshemmnisse im EU-Wirtschaftsraum

- EU-weit harmonisierte Leistungsangaben
 - Einheitliche Produkt- und Prüfstandards auf Basis harmonisierter technischer Spezifikationen (harmonisierte Normen und Europäisch Technische Bewertungen)



Leistungserklärung

Hersteller erklärt die Leistung zu Wesentlichen Merkmalen

- Verpflichtung
 - Leistungserklärung für jedes von einer harmonisierten Norm oder Europäisch Technischen Bewertung erfasste Bauprodukt in Landessprache
- Voraussetzungen
 - Technische Dokumentation des Herstellers (z. B. Ergebnisse der WPK)
 - Leistungsermittlung durch Typprüfungen, Typberechnungen oder „fremde“ Nachweise
 - Vereinfachung durch „Angemessene Technische Dokumentation“ (ATD). Verzicht auf Typprüfungen/-berechnungen, wenn bereits ausreichende Kenntnisse zur Leistung bezüglich Wesentlicher Merkmale vorliegen (WT/WFT)



Leistungserklärung

Hersteller übernimmt Verantwortung für die erklärte Leistung

- Bedeutung der Leistungserklärung
 - Der Hersteller übernimmt die Verantwortung für die Übereinstimmung des Bauprodukts mit der erklärten Leistung
- Angaben in der Leistungserklärung
 - Vorgabe, für welche Wesentlichen Merkmale eines Bauprodukts eine Leistung anzugeben ist, durch delegierten Akt der EU-Kommission, den Anhang ZA oder Europäisch Technische Bewertungen
 - Die Leistung von mindestens einem Wesentlichen Merkmal ist anzugeben. Ansonsten kann der Hersteller wählen, zu welchen Wesentlichen Merkmalen er Leistungsangaben (Wert oder Klasse) macht oder keine Leistung erklärt (NPD).
 - Für die Verwendbarkeit des Bauprodukts sind die Leistungen aller Wesentlichen Merkmale eines Mitgliedstaats anzugeben

Leistungserklärung

Beispiel

Leistungserklärung

Ref.-Nr.: 1234

CS30 – 1,8, 248*175*248 T3 F2

40 09993 01020 7

Tragende und nicht-tragende Wände im Außenbereich

Mustermann AG
56789 Musterhausen

System 2+

Die notifizierte Stelle **Überwachungsstelle GmbH – 0954** hat die Erstinspektion des Werkes und der werkseigenen Produktionskontrolle sowie die laufende Überwachung, Bewertung und Evaluierung der werkseigenen Produktionskontrolle nach dem **System 2+** vorgenommen und eine **Bescheinigung der Konformität der werkseigenen Produktionskontrolle** ausgestellt.

Nicht relevant

Erklärte Leistung

Wesentliche Merkmale	Leistung	Harmonisierte technische Spezifikation
	Wert, Klasse oder NPD	Nummer und Ausgabejahr

Die Leistung des Produkts gemäß den Nummern 1 und 2 entspricht der erklärten Leistung nach Nummer 9. Verantwortlich für die Erstellung dieser Leistungserklärung ist allein der Hersteller gemäß Nummer 4.

Unterschiedet für den Hersteller und im Namen des Herstellers von:

_____(Name und Funktion)_____

_____(Ort und Datum der Ausstellung)_____ _____(Unterschrift)_____

Referenznummer der Leistungserklärung (und der CE-Kennzeichnung)

Kenncode des Produkttyps

Kennzeichnung zur Identifikation des Bauprodukts (z. B. Artikelnummer EAN)

Verwendungszweck gemäß harmonisierter technischer Spezifikation

Name, Handelsname oder Marke und Kontaktanschrift des Herstellers (alternativ: Kennung)

System zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit

Wenn harmonisierte Norm: Beschreibung der Aufgaben Dritter; Hinweis auf ausgestellte Bescheinigung zur Leistungsbeständigkeit bzw. zur Konformität der WPK; Prüf- bzw. Berechnungsberichte. Name/Nummer der notifizierten Stelle

Liste der Wesentlichen Merkmale für den erklärten Verwendungszweck, Leistung des Bauprodukts in Bezug auf die Wesentlichen Merkmale und zugehörige harmonisierte technische Spezifikationen(en)

Ort; Datum; Unterschrift des Erstellers beim Hersteller

CE-Kennzeichnung

Der Hersteller dokumentiert seine Verantwortung

- Verpflichtung
 - Alle Bauprodukte, für die der Hersteller eine Leistungserklärung erstellt hat
- Voraussetzung
 - Hersteller hat eine Leistungserklärung für das Bauprodukt erstellt
- Bedeutung
 - Hersteller dokumentiert, dass er die Verantwortung für die Übereinstimmung des Bauprodukts mit der erklärten Leistung gemäß BauPVO und anderen einschlägigen europäischen Rechtsvorschriften übernimmt
- Alleiniges Übereinstimmungszeichen für Wesentliche Merkmale
 - Zusätzliche Zeichen für Anforderungen, die mit harmonisierten technischen Spezifikationen abgedeckt sind, sind nicht zulässig

CE-Kennzeichnung

Ausführliche Variante

0954

Mustermann AG
56789 Musterhausen

13

Ref.-Nr.: 1234

EN 771-2

Tragende und nicht-tragende Wände im Außenbereich

CS30 – 1,8, 248*175*248 T3 F2

Leistung

Nummer der notifizierten Stelle (bei Systemen 1+, 1, 2+ und 3). (NANDO-Verzeichnis)

Name, eingetragener Handelsname oder Marke sowie Kontaktanschrift des Herstellers. Alternativ: Kennzeichen zur Identifikation des Herstellers

Die beiden letzten Ziffern des Jahres, in dem die CE-Kennzeichnung auf dem Bauprodukt angebracht wurde

Referenznummer der Leistungserklärung (und der CE-Kennzeichnung). Vom Hersteller frei wählbar.

Fundstelle (Nummer) der einschlägigen harmonisierten technischen Spezifikation

Vorgesehener Verwendungszweck des Bauprodukts gemäß harmonisierter technischer Spezifikation

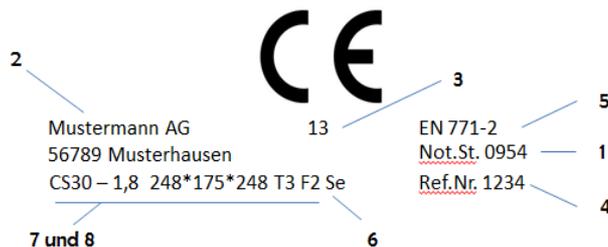
Kenncode des Produkttyps

Liste der Leistungen des Bauprodukts in Bezug auf die aufgeführten Wesentlichen Merkmale

CE-Kennzeichnung

Minimale Variante

- 1 Nummer der notifizierten Stelle (bei Systemen 1+, 1, 2+ und 3). (NANDO-Verzeichnis)
- 2 Name, eingetragener Handelsname oder Marke sowie Kontaktanschrift des Herstellers. Alternativ: Kennzeichen zur Identifikation des Herstellers
- 3 Die beiden letzten Ziffern des Jahres, in dem die CE-Kennzeichnung auf dem Bauprodukt angebracht wurde
- 4 Referenznummer der Leistungserklärung (und der CE-Kennzeichnung). Vom Hersteller frei wählbar.
- 5 Fundstelle (Nummer) der harmonisierten technischen Spezifikation
- 6 Vorgesehener Verwendungszweck des Bauprodukts gemäß harmonisierter technischer Spezifikation
- 7 Kenncode des Produkttyps
- 8 Liste der Leistungen des Bauprodukts in Bezug auf die aufgeführten Wesentlichen Merkmale



Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit

System der Konformitätsbescheinigungen wird abgelöst

- System 2 entfällt
- Trennung zwischen Zertifizierungsstellen für Produkt, WPK und Prüflabor
- Für Hersteller im Wesentlichen: begriffliche Änderungen

System	Art der notifizierten Stelle	Art der Bescheinigung	Dokumentation
1+ 1	Produktzertifizierungsstelle	Bescheinigung der Leistungsbeständigkeit	Leistungserklärung (Notifizierte Stelle und Bewertungssystem) CE-Kennzeichnung (Notifizierte Stelle)
2+	Zertifizierungsstelle für die WPK	Bescheinigung der Konformität der WPK	
3	Prüflabor	--	
4	--	--	

Grundanforderung an Bauwerke

Ergänzung der Anforderungen – keine unmittelbaren Auswirkungen

- BWR3: Berücksichtigung des Lebenszyklus
- BWR7: Nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen

Gesetzliche Anforderung eines Mitgliedstaats an Bauwerke

Prüfung des Bezugs zu den „Grundanforderungen an Bauwerke“

Bezug vorhanden

Prüfung, ob gesetzliche Anforderung bereits von harmonisierter technischer Spezifikation erfasst ist

Bereits erfasst

Noch nicht erfasst

EOTA entwickelt Europäisches Bewertungsdokument

EU-Kommission erteilt Normungsauftrag

Festlegung Wesentlicher Merkmale des Bauprodukts, Prüfverfahren und Leistungsklassen bzw. -werte

Die **Wesentlichen Merkmale** des Bauprodukts sind um die neue Anforderung ergänzt. Die Angabe der Leistung in Bezug auf das Wesentliche Merkmal ist Bestandteil der Leistungserklärung und der CE-Kennzeichnung

Anhang ZA der Norm wird ergänzt bzw. Hersteller veranlasst Europäische Technische Bewertung

Übergangsregelungen

Stichtagsregelung zum 1.7.2013

- Der Übergang auf die BauPVO ist eine „formale“ Umstellung, da die Verordnung keinen Einfluss auf die technischen Eigenschaften eines Bauprodukts hat
- Umstellung beim Hersteller
 - Erstellung einer Leistungserklärung für das Bauprodukt
 - Anbringung der neuen CE-Kennzeichnung
 - Anpassung der technischen Dokumentation (u. a. Begriffe)
 - Anpassung der Begleitinformationen
 - Einschaltung einer notifizierten Stelle
 - Kontrolle von Änderungen in harmonisierten technischen Spezifikationen (u. a. Anhang ZA)

Übergangsregelungen

Vereinfachungen

Vor dem 01.07.2013 in Verkehr gebracht

- Kein Handlungsbedarf für im Handel befindliche Bauprodukte

Produziert, aber nicht vor dem 1.7.2013 in Verkehr gebracht

- Leistungserklärung und CE-Kennzeichnung auf Basis einer bestehenden Konformitätserklärung bzw. -bescheinigung
- Leistungserklärung und CE-Kennzeichnung auf Basis von Typprüfung, Typberechnung oder ATD

mit Konformitätsdokumenten

ohne Konformitätsdokumente

Übernahme bestehender Regelungen

- Europäisch Technische Zulassungen bleiben als Europäisch Technische Bewertungen gültig (aber keine Verlängerung nach dem 1.7.2013)
- Leitlinien für Europäisch Technische Zulassungen werden als Europäische Bewertungsdokumente übernommen
- Leistungserklärung für eine Gruppe von Produkttypen

Fazit

Umstellungsaufwand zum Stichtag

- Erstellung von Leistungserklärungen
- Veränderung der CE-Kennzeichnung
(führt bis zu Änderungen bei den Produktionsanlagen)
- Anpassung an Anhang ZA (soweit aktualisiert)
- Erstellung von Begleitinformationen (Gebrauchsanweisung;
Sicherheitinformationen)

- Fehlentwicklungen bei „Umsetzung“ BWR7 absehbar
Gesetzliche Regelungen sind auf EPDs/EN 15804 abzustellen
Keine freiwilligen Umwelt-/Nachhaltigkeitsangaben in Zulassungen
- Leistungserklärungen im Internet zugänglich ermöglichen (z. B. Branchenlösung)